



nur per E-Mail:



Rechtsamt
Rathausstr. 31, 58239 Schwerte

Öffnungszeiten

Montag - Freitag: 08:00 Uhr - 12:00 Uhr
Dienstag: 14:00 Uhr - 16:00 Uhr
Donnerstag: 14:00 Uhr - 17:00 Uhr

Es berät Sie:

E-Mail: [redacted]@stadt-schwerte.de
Zimmer: [redacted]

Ihr Zeichen	Mein Zeichen	Telefon	Telefax	Datum
	IFG 3/23	0 23 04 / 104-341	0 23 04 / 104-712	04.05.2023

Ihr Antrag auf Zugang zu Informationen gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 Informationsfreiheitsgesetz für das Land NRW (IFG NRW), Umweltinformationsfreiheitsgesetz (UIG NRW) sowie VIG vom 22.02.2023

Sehr geehrte(r) [redacted]

1. hiermit erteile ich Ihnen auf Ihren o.g. Antrag die unter II. aufgeführten Informationen.
2. Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben.

Begründung:

I.

Mit Email vom 22.02.2023 beantragen Sie Zugang zu Informationen nach dem IFG NRW, dem UIG NRW sowie dem VIG bzgl. der Neugestaltung des Marktplatzes Schwerte. Konkret baten Sie um Informationen zum Verbleib der Marktbäume.

II.

Dem Auskunftersuchen wird nachgekommen. Ich kann Ihnen hierzu die folgenden Informationen erteilen:

Beide Bäume wurden auf die von der Stadt Schwerte betriebene Hundewiese am süd-östlichen Ende der Straße "Im Reiche des Wassers" umgepflanzt.

Sie werden jedoch nicht wieder zurück auf den Marktplatz gepflanzt, sondern verbleiben dauerhaft an diesem Standort. Auf dem Marktplatz werden neue, standortgerechte und klimaresiliente Bäume gepflanzt.

III.

Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UIG NRW ergeht die Auskunft gebührenfrei.

ACHTUNG! NEUE BANKVERBINDUNG DER SPARKASSE

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht in Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeignete technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Hinweis gemäß § 5 Absatz 2 Satz 2 IFG NRW:

Jeder hat das Recht, die Landesbeauftragte für den Datenschutz als Beauftragte für das Recht auf Information anzurufen. Das Datenschutzgesetz des Landes NRW gilt entsprechend. Die Anschrift lautet: Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit NRW, Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

